

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 30/05 B

L 18 KN 62/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 (31) KN 133/99 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie den ehrenamtlichen Richter L o h r e und die ehrenamtliche Richterin S a c h s e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2005 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der im Jahre 1966 geborene Kläger bezieht eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Urteil vom 9. August 2005 abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht erwerbsunfähig. Nach dem Gesamtergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme sei er zumindest in der Lage, vollschichtig und regelmäßig leichte körperliche Tätigkeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Leistungseinschränkungen auszuüben. Insbesondere leide der Kläger nicht an einer eine Erwerbsunfähigkeit begründenden Migräne bzw Kopfschmerzattacken dieser Intensität. Ausweislich der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen R. vom 5. Februar 2003 könne nicht grundsätzlich und allgemein gültig angenommen werden, dass während einer Migräne-(oder auch Kopfschmerz)attacke Arbeitsunfähigkeit bestehe. Zwar gebe es in seltenen Fällen so schwere Attacken, dass dann eine Arbeit nicht ausführbar sei. In der Regel gelte dies jedoch nicht, da es inzwischen Möglichkeiten gebe, zB durch Gabe von Akutmedikamenten, solche Attacken so zu behandeln, dass die Betroffenen einer Tätigkeit nachgehen könnten. Dabei mache es keinen Unterschied, ob es sich um Kopfschmerzen oder diagnostisch um Migräne handele. Denn wie allgemein bekannt sei, seien Kopfschmerzen besser therapeutisch (medikamentös) beeinflussbar als Migräne. Dem Senat leuchte die Argumentation des Sachverständigen ein, von einer überdurchschnittlich hohen Intensität oder Frequenz könne nicht ausgegangen werden, weil der Kläger bisher eine fachspezifische Behandlung nicht wahrgenommen habe. Bei stärkerer Ausprägung und entsprechendem Leidensdruck bemühten sich Patienten um eine angemessene Behandlung. Mit dem festgestellten Leistungsvermögen sei der Kläger auf alle leichten körperlichen Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar. Der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit bedürfe es nicht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen verschiedener Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Soweit der Kläger eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend macht, ist die Beschwerde unbegründet.
- 4 Divergenz iS der Norm bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder anders ausgedrückt das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt



hat (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13 mwN*). Dies ist nicht der Fall.

- 5 Zwar ist das LSG sinngemäß davon ausgegangen, dass aus der Behandlung eines Leidens auf dessen Schwere geschlossen werden könne. Denn es hat ausgeführt, bei stärkerer Ausprägung und entsprechendem Leidensdruck bemühten sich Patienten um eine angemessene Behandlung. Entgegen der Auffassung der Beschwerdebegründung hat das LSG jedoch insoweit keinen Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr sind die oben genannten Ausführungen unter Berücksichtigung ihres Kontextes Teil der Beweiswürdigung. Mit ihnen hat das LSG deutlich gemacht, dass das Gutachten des Sachverständigen R. plausibel ist. Dieser hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts darauf hingewiesen, dass die mangelnde Inanspruchnahme einer fachspezifischen Behandlung nicht für eine überdurchschnittlich hohe Intensität oder Frequenz der vom Kläger geltend gemachten Schmerzattacken spreche. Diese Argumentation hat das LSG als "einleuchtend" bezeichnet und im Anschluss daran die oben aufgeführte sinngemäße Feststellung getroffen.
- 6 Abgesehen davon hat auch das BSG im Beschluss vom 25. März 2004 (*B 9 SB 43/03 B - veröffentlicht in Juris*) keinen Rechtssatz des Inhalts aufgestellt, dass von der Behandlung eines Leidens nicht auf dessen Schwere geschlossen werden dürfe. Das BSG hat lediglich erklärt, es sei kein allgemeiner Erfahrungssatz ersichtlich, dass bei Personen mit den Leiden und in der Situation der dortigen Klägerin eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nur dann angenommen werden könne, wenn diese sich in regelmäßiger fachärztlicher Behandlung befinde. Diese Erwägung bezog sich mithin auf bestimmte Leiden der dortigen Klägerin unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lage. Damit fehlt es aber schon an einer abstrakten, fallübergreifenden Aussage (vgl. *Bundesarbeitsgericht <BAG> AP Nr 11 zu § 72a ArbGG 1979 Divergenz; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2004, IX RdNr 78*). Infolgedessen besteht die hier behauptete Divergenz nicht in einer rechtlichen Aussage, einem Rechtssatz, sondern lediglich in der Bewertung der Bedeutung bestimmter, im Einzelfall festgestellter Tatsachen für die Beweiswürdigung, worauf eine Divergenzrüge jedoch nicht gestützt werden kann (*Krasney/Udsching, aaO; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*).
- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG der ersten Alternative seines Beweisantrages zu 2 nicht gefolgt sei, ist die Beschwerde ebenfalls unbegründet.
- 8 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann eine Verfahrensrüge nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist der Fall, wenn sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 12*), wenn es die Beweiserhebung mithin ohne objektiv ausreichenden Grund unterlassen hat (*Meyer-Ladewig, aaO, § 160 RdNr 18 i*).

- 9 Der Kläger hat mit der ersten Alternative seines Beweisantrages zu 2 beantragt, insbesondere zu der Frage, welche Ausfallzeiten bei ihm durch Kopfschmerzen verbunden mit Übelkeit und Schwindel aufträten, von Amts wegen eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen R. (unter Beachtung einer näher beschriebenen Vorgabe) einzuholen. Hierzu hat der Kläger vorgetragen, das LSG habe sich schon wegen der von ihm beigezogenen Befundberichte zur Einholung der Stellungnahme gedrängt fühlen müssen, weil in diesen Befunde mitgeteilt worden seien, die der Sachverständige bei seiner vorher abgegebenen Stellungnahme vermisst habe.
- 10 Dies ist jedoch entgegen der Darstellung des Klägers nicht der Fall.
- 11 Der Sachverständige R. hat in seinem zweiten Gutachten vom 7. Juli 2003 nach erneuter Untersuchung des Klägers am 23. Mai 2003 seine bisherige Beurteilung bestätigt und darauf hingewiesen, dass noch nicht einmal der Hausarzt unter den von ihm angeführten Diagnosen einen Kopfschmerz erwähne. Auch in dem von der Beschwerdebegründung angeführten Befundbericht des Dr. A. vom 13. September 2004 ist bei den Diagnosen wiederum kein Kopfschmerz genannt. Soweit dort in anderem Zusammenhang ausgeführt wird, der Kläger leide unter zunehmenden Kopfschmerzen und im Befundbericht des Dr. . vom 23. November 2004 geschildert wird, seit 2000 erfolge eine Schmerztherapie ua wegen zunehmender Kopfschmerzen, ist darauf hinzuweisen, dass dem Sachverständigen R: dies bekannt war. Im Gutachten vom 7. Juli 2003 (Seite 5) hat der Sachverständige ausgeführt, dass der Kläger nunmehr über einen viermal pro Woche auftretenden Kopfschmerz klage, während er im Gutachten vom 15. August 2002 (Seite 11) berichtet hat, dass der Kläger einen zweimal pro Woche von der Halswirbelsäule in den Kopf ziehenden Schmerz angebe. Des weiteren ist im Gutachten vom 7. Juli 2003 (Seite 5) darauf hingewiesen, dass der Kläger sich wegen der Kopfschmerzen in hausärztlicher Behandlung befinde; er erhalte "Anwendungen", Spritzen sowie Krankengymnastik und stehe auf der Warteliste für Akupunktur. Soweit die Beschwerdebegründung ferner geltend macht, Dr. W: als Nachfolger von Dr. S. habe im Befundbericht vom 14. Oktober 2004 mitgeteilt, dass der Kläger seit 1997 über Nackenschmerzen mit Ausstrahlung in den Kopf sowie Übelkeit und Schwindel klage, ist zum einen anzumerken, dass der Befundbericht lediglich mitteilt, der Kläger habe am 3. Juli 1997 über seit dem 1. Juli 1997 bestehende ausstrahlende Nackenschmerzen geklagt. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass dem Sachverständigen R. auch dieses Beschwerdebild bekannt war (s Gutachten vom 15. August 2002, Seite 11; Gutachten vom 7. Juli 2003, Seite 4 und 18). Abgesehen davon enthalten sämtliche vorgenannten Befundberichte keine neuen objektivierbaren Befunde, die das Berufungsgericht hätten veranlassen müssen, weiteren Beweis zu erheben.
- 12 Die übrigen vom Kläger geltend gemachten Verfahrensrügen sind teilweise bereits unzulässig und teilweise jedenfalls unbegründet.



- 13 Soweit der Kläger des Weiteren eine Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG seinen Beweisanträgen zu 1a und 1b sowie der ersten Alternative seiner Beweisanträge zu 1c und 1d nicht gefolgt sei, ist die Beschwerde unzulässig. Es fehlt bereits an der notwendigen Bezeichnung prozessordnungsgemäßer Beweisanträge.
- 14 Nach seiner Darstellung in der Beschwerdebegründung hat der Kläger im Berufungsverfahren beantragt, "zu der Frage, welche Ausfallzeiten bei ihm durch Kopfschmerzen verbunden mit Schwindel und Übelkeit auftreten, und dass bei ihm keine Migräne vorliegt", einen Befundbericht von Frau Dr. O. (Beweisantrag 1a) und ergänzende Befundberichte von Dr. A., Dr. G., Dr. S. bzw Dr. W., Dr. J.-R. und Dr. Al. (Beweisantrag 1b) einzuholen sowie von Amts wegen ein Gutachten des Arztes für Anästhesie und innere Medizin Dr. Z. (Beweisantrag 1c erste Alternative) und von Amts wegen ergänzende Stellungnahmen der Sachverständigen Dr. Ro., Dr. M., Dr. G., Dr. K., Dr. B., und Dr. Ru. (Beweisantrag 1d erste Alternative) beizuziehen.
- 15 Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen oder eine andere Diagnosestellung zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Denn Merkmal eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrages ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8).
- 16 Die Beweisanträge 1a bis 1d beziehen sich jedoch nicht auf eine bisher nicht berücksichtigte weitere Gesundheitsstörung des Klägers und deren zusätzliche Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen. Sie zielen vielmehr darauf ab, dass der Einfluss der bereits festgestellten Kopfschmerzen auf die Leistungsfähigkeit des Klägers anders beurteilt wird. Nach der Beschwerdebegründung ist das LSG auf Grund der Beurteilung des Sachverständigen R. davon ausgegangen, dass die Kopfschmerzen des Klägers keine Arbeitsunfähigkeit und damit keine Ausfallzeiten verursachen. Ziel der Beweisanträge 1a bis 1d ist es, eine gegenteilige Leistungsbeurteilung in Form kopfschmerzbedingter Ausfallzeiten zu erreichen.
- 17 Soweit sich die Beweisanträge 1a bis 1d darüber hinaus auf die Feststellung beziehen, dass keine Migräne vorliege, zielen sie nur auf eine andere Diagnose. Diese ist indes in einem Rentenverfahren unerheblich. Es kommt nicht auf die Bezeichnung einer Gesundheitsstörung, sondern allein darauf an, wie sich diese auf das Leistungsvermögen des Versicherten auswirkt.



- 18 Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Diagnose im vorliegenden Fall ausnahmsweise doch entscheidungserheblich sein könnte.
- 19 Zwar macht der Kläger insoweit geltend, das Berufungsgericht habe die diagnostische Zuordnung aufklären müssen, weil es im Anschluss an den Sachverständigen R. aus einer fehlenden Migränebehandlung geschlossen habe, dass bei ihm keine stärkere Ausprägung der Beschwerden und kein entsprechender Leidensdruck vorliege. Diese Schlussfolgerung verbiete sich, wenn feststehe, dass er nicht an Migräne leide. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers haben sich die Feststellungen des LSG aber nicht ausschließlich auf eine Migränebehandlung bezogen. Das Berufungsgericht hat nach der Beschwerdebegründung vielmehr ausgeführt, dass es im Hinblick auf die Behandlungsmöglichkeiten der vom Kläger geklagten Schmerzattacken keinen Unterschied mache, ob es sich diagnostisch um Kopfschmerzen oder Migräne handele, da Kopfschmerzen besser medikamentös beeinflussbar seien als Migräneattacken. Nach dem weiteren Vorbringen des Klägers hat das LSG dementsprechend auch nicht von einer fehlenden Migränebehandlung, sondern allgemein von einer fehlenden fachspezifischen Behandlung auf das Nichtvorhandensein einer hohen Intensität und Frequenz der Attacken geschlossen.
- 20 Die Beschwerde erweist sich ebenfalls als unzulässig, soweit der Kläger rügt, dass das Berufungsgericht der zweiten Alternative seiner Beweisanträge zu 1c, 1d sowie 2 nicht gefolgt sei und von den dort benannten Ärzten kein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt habe. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Verfahrensrüge nicht auf die Verletzung dieser Norm gestützt werden.
- 21 Ohne Erfolg macht der Kläger des Weiteren geltend, das LSG habe § 103 SGG verletzt, weil es entgegen seinen Beweisanträgen zu 3a und b weder ein berufskundliches Gutachten zB von Dr. Sch: noch eine Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit beigezogen habe.
- 22 Es ist bereits fraglich, ob der Kläger insoweit prozessordnungsgemäße Beweisanträge formuliert hat.
- 23 Der auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens gerichtete Beweisantrag (Beweisantrag 3a) muss gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 403 Zivilprozessordnung (ZPO) die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte aufführen. Eine derartige Vorgabe dürfte auch für Beweisanträge gelten, die auf die Einholung einer amtlichen Auskunft (Beweisantrag 3b) abzielen. Amtliche Auskünfte, die gemäß § 106 Abs 3 Nr 3 SGG eingeholt werden können, sind im sozialgerichtlichen Verfahren selbstständige und zulässige Beweismittel (*vgl auch BVerwG Buchholz 310 § 133 VwGO Nr 6*). Da ein auf die Einholung amtlicher Auskünfte gerichteter Beweisantrag ebenso wie sonstige Beweisanträge auf seine Erheblichkeit hin überprüfbar sein muss, wird man auch insoweit die Benennung der zu beweisenden Tatsachen verlangen müssen (*s auch*



§ 118 Abs 1 SGG iVm §§ 371, 373 ZPO). Die Beweisanträge 3a und b führen jedoch keine Tatsachen auf, über die Beweis erhoben werden soll.

- 24 Doch selbst wenn man unter Berücksichtigung ihres Kontextes davon ausginge, dass prozessordnungsgemäß Beweis für die Tatsache einer nicht vorhandenen Verweisungstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angetreten worden ist, wäre die Verfahrensrüge jedenfalls unbegründet.
- 25 Die Entscheidung des LSG beruht nicht auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel.
- 26 Bei der Prüfung, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, ist von der Rechtsauffassung des LSG auszugehen. Wird - wie hier - gerügt, dass eine Beweisaufnahme ohne hinreichende Begründung abgelehnt worden sei, ist ein Verfahrensmangel nicht gegeben, wenn es auf weitere Ermittlungen nach der Rechtsansicht des LSG nicht ankam (vgl Meyer-Ladewig aaO, § 160 RdNr 16b mwN). So verhält es sich hier.
- 27 Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger angesichts des festgestellten vollschichtigen Leistungsvermögens auf alle leichten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass es der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit bedürfe. Muss aber eine Verweisungstätigkeit nicht benannt werden, erübrigen sich hierauf gerichtete Ermittlungen.
- 28 Ohne Erfolg rügt der Kläger ferner eine mehrfache Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 29 Hierzu trägt er zum einen vor, das LSG habe entschieden, dass eine Verweisungstätigkeit nicht benannt werden müsse, ohne hierauf zuvor hingewiesen zu haben. Zum anderen habe das Berufungsgericht ohne vorherigen Hinweis im angefochtenen Urteil die Auffassung vertreten, ihm seien die Arbeitsfelder überwachender, kontrollierender, beratender sowie leichter ver-kaufender Tätigkeiten nicht versperrt und auch Verrichtungen für ungelernte Büroarbeiten möglich. Auf Grund dessen habe er keine Gelegenheit gehabt, zu diesen Punkten in der mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen.
- 30 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs im Gerichtsverfahren hat ua zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und ihnen dazu eine angemessene Zeit eingeräumt wird. Dies gilt auch für den Verfahrensabschnitt der mündlichen Verhandlung. Nimmt der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung eine unerwartete Wendung, etwa durch das Auftauchen neuer, bisher nicht erörterter Gesichtspunkte, so muss vom Gericht sichergestellt werden, dass sich die Beteiligten sachgerecht zum Prozessstoff äußern können, um Überraschungsentscheidungen zu vermeiden (vgl hierzu BSG



SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist jedoch, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1). Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

- 31 Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass es ihm unmöglich gewesen sei, zu der Verweisungsproblematik vor Abschluss der mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen bzw im Rechtsgespräch mit dem Berufungsgericht dessen Rechtsauffassung zu dieser Problematik zu erfragen. Hierzu hätte um so mehr Anlass bestanden, als er vor der mündlichen Verhandlung schriftsätzlich die Auffassung vertreten hat, die Benennung einer Verweisungstätigkeit sei erforderlich, und geltend gemacht hat, er könne nicht als Bürohilfskraft tätig sein. Deshalb sind diese beiden Gehörsrügen nicht schlüssig dargetan und somit unzulässig.
- 32 Zudem kann die zweite Gehörsrüge keinen Erfolg haben, weil das Urteil nicht auf dem angeblichen Mangel beruht. Das LSG hat seine Entscheidung nicht darauf gestützt, dass der Kläger auf die oben genannten Arbeitsfelder verweisbar sei. Diese Erwägungen hat das Berufungsgericht nur für den Fall angestellt, wenn es "die Auffassung verträte, dass letztlich auch eine Summierung 'gewöhnlicher' Leistungseinschränkungen zur Benennungspflicht führen kann". Die Ausführungen zur Einsatzfähigkeit des Klägers auf den oben genannten Arbeitsfeldern sind daher nicht tragende, entscheidungsunerhebliche Erwägungen. Gestützt hat das LSG seine Entscheidung allein darauf, dass der Kläger mit dem bei ihm festgestellten Leistungsvermögen auf alle leichten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei, ohne dass es der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit bedürfe.
- 33 Eine weitere Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sieht der Kläger darin, dass das LSG im Unterschied zum Sozialgericht (SG) und fast allen Sachverständigen davon ausgegangen sei, bei ihm lägen keine Kopfschmerzen vor. Hierdurch sei er überrascht worden, sodass er keine gegenteilige Stellungnahme unter Beweistritt abgeben können.
- 34 Ein Verfahrensfehler des LSG ist auch insoweit nicht feststellbar. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt sich vielmehr hinreichend deutlich, dass das Berufungsgericht lediglich den Nachweis von Kopfschmerzen stärkeren Ausmaßes verneint hat. Hiervon geht die Beschwerdebegründung an anderer Stelle (s Seite 10) im Übrigen ebenfalls aus.
- 35 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs weiter darin, dass das LSG ihn nicht in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen habe, vom Verdacht der bewussten Prozessverschleppung auszugehen, weil er beantragt habe, einen Befundbericht von Frau Dr. J.-R. einzuholen, die nach Meinung des Berufungsge-



richts bisher noch nicht in den Akten erwähnt worden sei. Hätte das LSG ihm einen solchen Hinweis erteilt, hätte er dargelegt, dass bereits das SG Befundberichte dieser Ärztin eingeholt habe. Das LSG hätte dann den beantragten ergänzenden Befundbericht von Frau Dr. J.-R. eingeholt.

- 36 Mit dieser Gehörsrüge will der Kläger weitere Ermittlungen erreichen. Eine solche ist indes nur dann zulässig, wenn gleichzeitig eine Verletzung von § 103 SGG ordnungsgemäß geltend gemacht wird. Ansonsten würde § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unterlaufen, wonach eine Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Hinblick auf die unterbliebene Einholung eines Befundberichts von Frau Dr. J.-R. liegt aber - wie oben dargelegt - keine zulässige Sachaufklärungsrüge vor.
- 37 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 38 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

